

Sie wird nach einem bestimmten Preise bezahlt, oder auch dem Müller für jedes Braumalz ein gewisses an Gelde, oder auch an Biere gegeben. Auch in den hiesigen Landen ist die Meze in natura zu nehmen, bey 2 Rthl. verbotzen, sondern sie soll mit Gelde und zwar auf jeden Himten mit zwey Mariengroschen mehr, als der jedesmalige marktgängige Kornpreis ist, bezahlet werden. Landesherrliche Verordnung vom 2ten August 1699. und 4ten November 1724. Wo Branntweinbrenneren sind, da kann man auch die Menge des Branntweinschrots und die Art der dazu zu verbrauchenden Früchte nach dem Anschlage oder der Branntweins- Accise herausbringen.

§. 7.

Die Erforschung des Einkommens von dem Mahlgelde geschieht auf eben die Art. Dieses Mahlgeld ist nicht aller Orten gebräuchlich, sondern der Müller darf nichts nehmen, als die Meze. In den hiesigen Landen ist das Sichte- und Mahlgeld ausdrücklich abgeschafft durch die Landesherrliche Verordnung vom 19ten April 1731. Es beträgt von einem Scheffel 3, 4 oder 6 pf. Nach der gemahlten Scheffelnzahl ist also die Berechnung leicht zu machen. Mit diesem Mahlgelde muß man aber dasjenige, was für Abholen des Koras und Wiederbringen des Mehls an manchen Orten gegeben, und auch wohl uneigentlich Mahlgeld genannt wird, nicht verwechseln. Dieses bekommen die Knechte gewöhnlich zum Lohne, so wie sie auch dasjenige zu erhalten pflegen, was die Mahlgäste, die nicht selbst aufgeben, bezahlen.

§. 8.

Die Berechnung der Einkünfte von dem Staubmehle ist abermals eine der schwierigsten. Denn auch da, wo auf das Gewichte gemahlen werden muß, ist sie sehr ungewiß, weil man sich nicht vorstellen muß, daß alles Staubmehl, was auch wirklich als Abgang nach dem Gewichte gut gethan wird, wieder gesammelt werden könne.

§. 9.

Schon die verschiedenen Bestimmungen des Abgangs nach dem Gewichte, die man hie und da findet, sind Beweis genug, daß die angestellten Versuche, auf die sie gebauet sind, sehr verschieden ausgefallen seyn müssen, mithin erüßlich sind. An einigen Orten wird gar kein Abgang, an andern 10 Pfund von 100 Pfund, und an andern Orten auf einen großen

großen